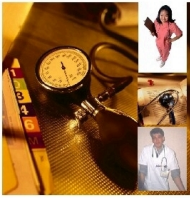


"Giving thanks always for all things
unto GOD and the Father in the
name of our LORD JESUS CHRIST".
Ephesians 5:20



Andreas Klamm

[Andrew Klamm]

Krankenpfleger
Rettungsanitäter
Journalist

nurse (RN)
paramedic (EMS)
journalist (D.o.G.)

Andreas Klamm – Schillerstr. 31 – D 67141 Neuhofen – Germany

Büro des Menschenrechtskommissars

Thomas Hammarberg

Europarat

F-67075 Strasbourg Cedex

FRANCE / FRANKREICH

Tel. 0 162 375 330 0

Tel. 0 6236 416 802

Schillerstr. 31

D 67141 Neuhofen

Deutschland

13. Januar 2007

BESCHWERDE GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

wegen der Verletzung von Menschenrechten

Sehr geehrter Herr Menschenrechtskommissar Thomas Hammarberg !

Sehr geehrte Damen und Herren !

Sehr geehrte Herren Richter, sehr geehrte Frauen Richterinnen,

Sehr geehrtes Hohes Gericht !

Wie Ihnen aus meiner Beschwerde vom 29. Dezember 2006 wegen der Verweigerung der ärztlichen Versorgung (Artikel 25, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Vereinte Nationen) bekannt, bin ich seit 1984 als TV Journalist, Journalist, Radio-Reporter, Moderator und Film-Produzent tätig (Nachweise hierüber auch vom Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, Kurt Beck und zahlreichen weiteren Persönlichkeiten finden Sie bei www.andreasklamm.com)

Zudem bin ich staatlich examinierter Gesundheits- & Krankenpfleger seit 1993 und zudem Rettungsanitäter.

Im Rahmen von Recherchen und Berichterstattung als Journalist wurde ich Zeuge von zahlreichen weiteren Fällen zum Teil schwerster Verletzungen von Menschenrechten in der Bundesrepublik Deutschland.

In einer weiteren Angelegenheit muss ich heute allerdings erneut BESCHWERDE gegen die Bundesrepublik Deutschland in einem EILANTRAG einreichen.

In meiner neuen Beschwerde geht es darum den Tod von Herrn Rüdiger Steinbeck aus Wieda zu verhindern.

IFN International Family Network d734, christian charity ministry

Andreas Klamm, Journalist, Gesundheits- & Krankenpfleger, Schillerstr. 31,
D 67141 Neuhofen, Deutschland, Tel. 0 162 375 33 00,

email: redaktion@ifnd734.org, andreasklamm@hotmail.com,

Internet: www.ifnd734.org, www.ifnd734.de, www.ifntelelevision.org

„So lasst uns nun, wo wir Gelegenheit haben, an jedermann Gutes tun, besonders aber an den Hausgenossen des Glaubens“.

Galater 6:10, Die Bibel, Neues Testament [Übersetzung nach Franz Eugen Schlachter]

Bei einem Fernseh-Interview lernte ich Herrn Rüdiger Steinbeck am 2. Januar 2007 vor der Staatskanzlei in Mainz aus Anlass einer öffentlichen Kundgebung und Demonstration kennen.

Die Beweis-Aufnahmen finden Sie bei www.youtube.com/user/andreasklamm . Sollte es Ihnen dienlich sein, stelle ich Ihnen kostenfrei die Aufnahmen gerne zur Verfügung.

Beitrag „Hungerstreik für Grundrechte“

Herr Rüdiger Steinbeck teilte mit, dass er seit 34 Tagen im Hungerstreik ist, um eine möglicherweise gewollte „Zwangs-Enteignung“ seines 150 Jahre alten Hauses zu verhindern.

Da ich als Gesundheits- & Krankenpfleger und Rettungssanitäter nur von einem Fall gehört habe, dass ein Mensch einen 40 Tage dauernden Hungerstreik überlebte, mache ich mir sehr große Sorgen über den Gesundheits-Zustand von Herrn Rüdiger Steinbeck und BITTE alles dazu beizutragen, den nicht notwendigen TOD von HERRN RÜDIGER STEINBECK in Deutschland zu verhindern.

Mir bereitet es keine Freude, gegen die Bundesrepublik Deutschland diese und weitere Beschwerden bei Ihnen, werter Herr EU-Menschenrechts-Kommissar, einreichen zu müssen.

Doch hier geht es um eine NOTHILFE im NOTFALL bei einem Notfall mit der Gefahr des nicht notwendigen Todes eines Menschen in Deutschland, der möglicherweise zwangsenteignet werden soll.

Im Artikel

Artikel 17, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die vereinten Nationen heisst es

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Wie Ihnen bekannt, befinde ich mich immer noch in schwerer Notlage und bin leider aufgrund von chronischen Erkrankungen, Behinderung, Gleichstellung mit Schwerbehinderten und weiteren Gründen in großer finanzieller Not und überschuldet und zudem habe ich keinen einzigen Cent an Einkommen ! In dieser Situation trifft Deutschland jedoch nur eine Teil-Schuld. Mir wurde die Prozesskosten-Hilfe verweigert, so dass mir eine Wahrnehmung meiner Rechte durch einen Anwalt nicht möglich ist.

Daher ist es mir nicht möglich die 600 Euro für die Heizkosten für Rüdiger Steinbeck zu bezahlen, sonst hätte ich dies bereits gemacht, was diese BESCHWERDE nicht hätte notwendig werden lassen !

Leider sind offenbar weder weitere Menschen noch weitere bundesdeutsche Behörden in der Lage das Leben von Rüdiger Steinbeck aus Wieda, Landkreis Osterode in Deutschland zu retten.

Da eine Lebensgefahr für den Mann für mich nicht mehr auszuschließen ist, verpflichtet mich dies zu handeln, auch nach deutscher Rechtsprechung:

Paragraph "Unterlassene Hilfeleistung"

"Nach § 323 c des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist."

Als Gesundheits- & Krankenpfleger, als Rettungssanitäter und als ehemaliger wehrpflichtiger Soldat, der 1988 öffentlich in Germersheim ein Gelöbnis zur Wahrung, Verteidigung und Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland leisten musste, wurde ich ausführlich über den Paragraph „Unterlassene Hilfeleistung“ unterrichtet.

Da es mir persönlich aufgrund schwerer Not nicht möglich ist, Massnahmen zur Lebensrettung des Mannes einzuleiten, fordere ich mit dieser BESCHWERDE bei Ihnen, werter Herr EU-Menschenrechtskommissar, HILFE IM EILANTRAG an, um dazu beizutragen den nachweisbar nicht notwendigen Tod des HERRN RÜDIGER STEINBECK aus Wieda zu verhindern.

Vielleicht hat die EU einen Nothilfe-Sozial-Fonds und könnte dem Mann die Heizkosten im Rahmen eines zinsfreien Kredites zur Verfügung stellen. Soweit ich informiert bin, handelt es sich um rund 600 Euro. Zudem hat der Mann immer noch keine Heizung.

Dies bitte ich zu prüfen und ich bitte Sie herzlich alles dazu beizutragen, dass der Mann nicht wegen des von ihm aufgenommenen Hungerstreiks um für die Grundrechte und Menschenrechte in Deutschland einzutreten, sterben wird.

Erst vor rund 1 ½ Jahren berichtete die BILD-Zeitung darüber, dass ein Mann im Osten von Deutschland erfroren ist in seiner Wohnung, weil ihm ein alter Heizofen ausgegangen war. Sollte es notwendig sein, bitte ich die BILD-Zeitung mir diesen Beitrag zur Verfügung zu stellen.

Da Rüdiger Steinbeck in aller Öffentlichkeit auf seine Notsituation in Deutschland aufmerksam machte, würden wir uns in Deutschland alle zumindest der unterlassenen Hilfe-Leistung schuldig machen, sollte der Mann mit seiner Massnahme des Hungerstreiks sterben aufgrund von Heizkosten von 600 Euro und der geforderten Aufgaben seines Eigentums, ein 150 Jahre altes Haus.

Den Tod des Mannes und die Situation die damit für die Menschen in Deutschland und für die Bundesrepublik Deutschland eintreten würde, möchte ich verhindern. Dies insbesondere deshalb, weil ich nicht nur Journalist, sondern Gesundheits- & Krankenpfleger und Rettungssanitäter bin, der auch schon privat unter einer Vielzahl von Zeugen, auch der Polizei einen verunfallten Radfahrer auf offener Strasse reanimierte.

Leider, wie bereits erwähnt, habe ich kein Geld. Sonst hätte ich keine BESCHWERDE eingereicht, sondern einfach dem Landkreis Osterode die rund 600 Euro überwiesen.

Herr Thomas Hammarberg, EU-Menschenrechts-Kommissar, leider wurden mir zudem weitere schwerste Verletzungen von Menschenrechten bekannt. Da eine der betroffenen Personen jedoch selbst bei Ihnen Beschwerde einreichte, Herr Hans-Jügen Graf aus Nürnberg bin ich seinem Aufruf gefolgt, ihn schriftlich bei seiner BESCHWERDE zu unterstützen.

Siehe dazu die Bericht-Erstattung „3m news - Breaking News – Menschenrechte“ bei www.youtube.com/user/andreasklamm

Ich bitte Sie heute herzlichst, den Tod von Herrn Rüdiger Steinbeck, Wieda, Deutschland zu verhindern !

Im vergangenen Jahr war ich für sechs Monate aus beruflichen Gründen in England. Seit der befristeten Rückkehr nach Deutschland im November 2006 aufgrund der Bitte meiner Mutter mit ihr die Weihnachts-Zeit zu verbringen und aufgrund einer persönlichen eingetretenen schweren Notlage, kann ich Deutschland nicht mehr erkennen, wie es früher war. Es gab in Deutschland zahlreiche Veränderungen, zum Nachteil von Grundrechten und zum Nachteil von Menschenrechten, die es mir schwer machen, das Land in dem ich solange lebte, wieder zu erkennen.

Vorab bitte ich Sie zu helfen, dass Herr Hans-Jürgen Graf ein notwendiges Krankbett in Nürnberg erhält, da dieser Mann schwere Schmerzen hat. Zudem bitte ich Sie den Zwangs-Umzug von Herrn Thomas Müller aus Nürnberg zu verhindern, da mehrere ärztliche Atteste vorliegen, dass dies eine Gesundheits-Gefährdung für den Mann darstellt. Die ARGE Nürnberg fordert den Zwangs-Umzug von Herrn Thomas Müller, obgleich er sich wegen post-traumatischer Belastungsstörungen in einer notwendigen Krankenhaus-Therapie befindet. Mehrere Ärzte attestierten Herrn Thomas Müller, dass ein Zwangs-Umzug eine gesundheitliche Gefährdung für den Mann darstellt.

Haben Sie Kenntnisse und Informationen, was in Deutschland geschehen ist, dass sich die Situation für so viele Bürger so dramatisch verschlechtert hat ? Siehe hierzu auch die Bericht-Erstattung bei www.ludwigshafen-hilft.de und www.stadtmagazin-ludwigshafen.de . Mir ist es nicht mehr möglich, Deutschland, wie es früher war, zu erkennen.

Irgendetwas hat sich zum Nachteil von vielen Menschen in Deutschland verändert und offengestanden kann ich dies nicht verstehen, gerade deshalb nicht, weil wir doch die historische Verantwortung tragen, dass sich Zustände, wie diese in den Jahren von 1933 bis 1945 unter dem Terror-Regime der Nazis herrschten in Deutschland nicht mehr ereignen. Das passt doch nicht in ein geeintes Europa ?! Das schadet doch Europa und führt in der schlimmsten Situation zum Zerfall einer europäischen Idee, wenn Deutschland sich nicht an die Europäische Sozialcharta, nicht an die Grundrechte im Grundgesetz und nicht an die Menschenrechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hält. Zudem schadet es auch Deutschland. Wie werden die Menschen in Europa und in Amerika über Deutschland denken?

Vielen Dank im voraus für Ihre freundliche Arbeit, Mühe und Unterstützung.

Daher flehe ich Sie heute an, bitte retten Sie Menschenleben in Deutschland. **Im November 2005 starb meine Tante, weil sie nicht krankenversichert** war und in Ludwigshafen ist ein obdachloser Mann erfroren. Meine Tante wurde im Krankenhaus in Landau reanimiert, doch die Notärzte konnten ihr nicht mehr helfen. Es war zu spät. Meine Tante war mit einem Geschäftsmann verheiratet, dessen Geschäft (EDEKA) leider geschlossen werden musste. Ein Magengeschwür bei meiner Tante war durchgebrochen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Andreas Klamm
Gesundheits- & Krankenpfleger, Journalist

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

3. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
4. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. **Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar** oder durch frei gewählte Vertreter **mitzuwirken.**
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das **Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.**
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. **Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.**
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. **Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.**
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Grundgesetz Deutschland:

Artikel **1**
[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel **2**
[Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel **3**
[Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.